

eine Bekämpfung notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden oder zu befürchten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Abschluß bzw. Fang örtlich und zeitlich begrenzt genehmigen.

(2) Ist in besonderen Fällen eine verstärkte Bekämpfung von Fischreiher, Hühnerhabichten und Sperbern notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden oder zu befürchten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Abschluß bzw. Fang auch während der Schonzeiten genehmigen.

(3) Ist wegen des starken Auftretens von Fischreiher die verstärkte Bekämpfung notwendig, so kann die Jagdbehörde des Kreises auf Antrag den Teichwirtschaften den Fang von Fischreiher auf und an Teichen ganzjährig genehmigen. Die mit dem Fang der Fischreiher beauftragten Personen sind von der Jagdbehörde des Kreises zu bestätigen. Die Bestätigung gilt jeweils für ein Jahr.

(4) Fischotter dürfen nur mit Genehmigung auf oder an Teichen gefangen oder erlegt werden. Die Genehmigung zum Fang kann von der Jagdbehörde des Kreises im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz, auch dem Eigentümer bzw. Nutznießer des Teiches erteilt werden. Der Fang oder Abschluß soll grundsätzlich in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar erfolgen. Bei größeren Schäden kann die Genehmigung auch außerhalb dieser Zeit gegeben werden. Die Felle unterliegen der Ablieferungspflicht.

(5) Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen haben die Jagdberechtigten und die Jagdteilnehmer die Bekämpfung der Nebel- und Saatkrähen und Elstern tatkräftig zu unterstützen.

(6) Sind außer den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Ausnahmen Änderungen von Jagdzeiten notwendig, so sind diese bei der obersten Jagdbehörde über die zuständige Jagdbehörde zu beantragen.

IV.

Wildhege

§ 12

(1) Mit der Berechtigung zur Ausübung der Jagd ist die Pflicht zur Hegendes Wildes verbunden. Die Höhe des Wildbestandes richtet sich nach den Belangen der Land- und Forstwirtschaft und nach den örtlichen Verhältnissen. Als Richtzahlen für den Wildbestand gelten für Rot-, Dam- und Rehwild:

a) Reviere mit guten bis mittleren Äsungsverhältnissen, Jagdgebiete mit mittlerem und gutem Boden mit etwa 50 % Mischwald und 50 % Nadelwald sowie einigen Waldwiesen

je 100 ha Holzbodenfläche

1 Stück Rotwild oder

1.5 Stück Damwild und

1.5 Stück Rehwild,

wenn Rot- und Damwild Standwild sind:

0,5 Stück Rotwild und

1 Stück Damwild und

1.5 Stück Rehwild,

wenn Rot- und Damwild fehlen, kann der Rehwildbestand auf 3 bis 4 erhöht werden.

b) Reviere mit schlechteren Äsungsverhältnissen, reine Fichtenreviere (abhängig von der Güte des Bodens, reine Kiefernreviere mit mittleren und armen Böden):

je 100 ha Holzbodenfläche

0,5 Stück Rotwild oder

1 Stück Damwild und

1 Stück Rehwild,

• wenn Rot- und Damwild fehlen, kann der Rehwildbestand auf 2 bis 3 erhöht werden.

c) In reinen Fichtenrevieren kann es erforderlich sein, während der Umwandlung in Mischwald, den Rotwildbestand noch niedriger festzusetzen.

Andererseits ist bei besonders günstigen Äsungsverhältnissen eine Erhöhung des Wildbestandes über die unter Buchst. a angegebene Zahl zulässig.

(2) Die Wilddichte in den Jagdgebieten ist von der Jagdbehörde des Kreises entsprechend den Richtzahlen festzulegen und von der Jagdbehörde des Bezirkes bestätigen zu lassen.

§ 13

Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist es neben dem im § 20 des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens festgelegten erforderlich, daß im gegebenen Falle Wildacker angelegt werden.

V.

Wildverwertung

§ 14

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Kreisforstämter haben von dem in den Jagdgebieten angefallenen Wildbret an die zuständigen Erfassungsstellen der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) — Ablieferungsstellen für Jagdwild — zu den festgesetzten Preisen als Mindestmengen abzuliefern:

a) Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild	80 •/• 1	des Gewichtes im aufgebrochenen Zustand
b) Schwarzwild	70 V» 1	
c) Hasen	70 V» ^	des Gewichtes im nicht ausgeworfenen Zustand (mit Fell)
d) Wildkaninchen	60 V» /	
e) Federwild (Wildenten, Wildgänse, Rebhühner, Fasane)	70 V» 1	der erlegten Stückzahl

(2) Wildbret ist nur in ganzen Tieren abzuliefern, wobei die unter Abs. 1 Buchstaben a bis e festgesetzten Mengen jeweils innerhalb des Quartalsabschlußplanes einzuhalten sind.

(3) Das Wildbret ist innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Jagd bei den zuständigen Ablieferungsstellen für Jagdwild abzuliefern.

(4) Über den Rest des angefallenen aber nicht ablieferungspflichtigen Teils des Wildbrets verfügt der Jagdberechtigte, wenn das Wild auf Einzeljagd erlegt wurde, der Jagdgebietsverantwortliche gemeinsam mit den Jagdteilnehmern, wenn das Wild bei Kollektivjagen erlegt wurde.

(5) Über die Ablieferung und Verteilung des Wildbrets hat der Jagdgebietsverantwortliche genau Buch zu führen und dem zuständigen Kreisforstamt bzw. Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb monatlich Rechenschaft zu legen.